

adidas



EINLADUNG

**ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG**

7. MAI 2026

WIR LADEN HIERMIT UNSERE
AKTIONÄR*INNEN EIN ZUR ORDENTLICHEN

HAUPT- VERSAMMLUNG

DIE AM DONNERSTAG, DEN

7. MAI 2026,
10:00 UHR MESZ,

[EINLASS AB 9:00 UHR]

IN DER STADTHALLE FÜRTH,
ROSENSTRASSE 50, 90762 FÜRTH
STATTFINDET.

ADIDAS AG
HERZOGENAURACH
ISIN: DE000A1EWWW0



INHALT

I. TAGESORDNUNG

- | | | |
|-----|---|---|
| [1] | Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der adidas AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die adidas AG und den Konzern zum 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 | 6 |
| [2] | Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns | 6 |
| [3] | Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands | 6 |
| [4] | Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats | 7 |
| [5] | Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts | 7 |
| [6] | Wahlen zum Aufsichtsrat | 7 |
| [7] | Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands | 8 |
| [8] | Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die entsprechende Satzungsänderung | 9 |

[9]	Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und des Bedingten Kapitals 2022, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, den Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 sowie über die entsprechende Satzungsänderung	10
[10]	Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026	16

II.

INFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 **17**

Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten und Qualifikationsmatrix	17
--	-----------

III.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE **22**

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte	22
Persönliche Teilnahme durch die Aktionär*innen bzw. Bevollmächtigte	23
Übertragung der Hauptversammlung im Internet	23
Verfügungen über Aktien und Umschreibungen im Aktienregister	23
Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl	23
Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen	23
Gemeinsame Bestimmungen für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl und für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen	24
Bevollmächtigung Dritter	25
Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (gemäß § 122 Abs. 2 AktG)	26
Gegenanträge und Wahlvorschläge (gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG)	26

Auskunftsrecht (gemäß § 131 Abs. 1 AktG)	27
Weitergehende Erläuterungen	27
Unterlagen zur Hauptversammlung; Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft	27
Teilnahme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung	28
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	28

VI.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

29

I. TAGESORDNUNG

[1] Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der adidas AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die adidas AG und den Konzern zum 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2025 und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich. Die Berichte stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen keinen Beschluss zu fassen.

[2] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der adidas AG zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.021.799.951,34 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 2,80 je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. EUR 496.577.020,80 als Gesamtbetrag der Dividende, und Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 525.222.930,54 auf neue Rechnung. Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am 12. Mai 2026 fällig.

Gesamtbetrag der Dividende	EUR 496.577.020,80
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 525.222.930,54
Bilanzgewinn	EUR 1.021.799.951,34

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Gesellschaft gehaltenen 2.651.064 eigenen Aktien gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Wenn sich bis zur Hauptversammlung die Zahl eigener Aktien vermindert oder erhöht, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 2,80 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für den Gesamtbetrag der Dividende und den Vortrag auf neue Rechnung vorsieht.

[3] Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

[4] Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

[5] Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 („adidas Vergütungsbericht 2025“) wurde gemäß § 162 Abs. 3 Satz 2 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist diesem beigelegt.

Der adidas Vergütungsbericht 2025 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der adidas Vergütungsbericht 2025 wird gebilligt.

[6] Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 7. Mai 2026 endet die Amtszeit von Herrn Thomas Rabe, Herrn Ian Gallienne und Herrn Nassef Sawiris, sodass Wahlen der Anteilseignervertreter*innen im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der adidas AG setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG aus acht von den Anteilseigner*innen und acht von den Arbeitnehmer*innen zu wählenden Mitgliedern sowie zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung der vorgenannten Quote nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG seitens der Anteilseignervertreter*innen widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von Anteilseignervertreter*innen und Arbeitnehmervertreter*innen getrennt zu erfüllen, wobei auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden ist (§ 96 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG). Somit muss der Aufsichtsrat der adidas AG mindestens aus zwei Frauen und zwei Männern auf der Seite der Anteilseignervertreter*innen sowie mindestens aus zwei Frauen und zwei Männern auf der Seite der Arbeitnehmervertreter*innen bestehen. Dieses Mindestanteilsgebot ist bereits erfüllt und wird auch nach den Wahlen in jedem Fall erfüllt sein.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf die Empfehlung seines Nominierungsausschusses, berücksichtigen die vom Aufsichtsrat gemäß Ziffer C.1 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele, die auch das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat enthalten, und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Die Ziele und das Kompetenzprofil wurden vom Aufsichtsrat zuletzt im Dezember 2025

überprüft und stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/s/organe zur Verfügung.

Der Stand der Umsetzung ist in Form einer Qualifikations- und Diversitätsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und der Gesellschaft, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Gesellschaft keine persönliche oder geschäftliche Beziehung, die objektiv urteilende Aktionär*innen für ihre Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würden (Ziffer C.13 DCGK). Wesentlich an der Gesellschaft beteiligte Aktionär*innen, zu denen eine persönliche oder geschäftliche Beziehung der vorgeschlagenen Kandidaten bestehen könnte, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Sämtliche vorgeschlagene Kandidaten sind im Falle ihrer Wahl nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK. Zudem hat sich der Aufsichtsrat bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass diese den für das Mandat zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Die Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten sowie eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zu den Kandidaten sind dieser Einladung unter **„II. Informationen zu Tagesordnungspunkt 6“** beigelegt und vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats

die bisherigen Mitglieder

- 1) Ian Gallienne, Paris, Vorsitzender des Board of Directors, Groupe Bruxelles Lambert, Brüssel, Belgien
- 2) Nassef Sawiris, Mailand, Executive Chairman & Mitglied des Board of Directors, OCI N.V., Amsterdam, Niederlande

sowie erstmalig als neues Mitglied

- 3) Mathias Döpfner, Berlin, Vorstandsvorsitzender, Axel Springer SE, Berlin

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Ian Gallienne und Herr Nassef Sawiris werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt und Herr Mathias Döpfner wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, gewählt. Im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung ist vorgesehen, dass Herr Nassef Sawiris für den Vorsitz des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird.

[7] Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die Hauptversammlung der adidas AG hat einen solchen Beschluss zuletzt in der Hauptversammlung am 16. Mai 2024 gefasst. Unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 87a Abs. 1 AktG und auf Basis einer umfangreichen Prüfung der Angemessenheit der

Ausgestaltung des bestehenden Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands beschlossen.

Das vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.adidas-group.com/hv** zugänglich gemachte geänderte Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Das vom Aufsichtsrat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird gebilligt.

[8] Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die entsprechende Satzungsänderung

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG muss die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats abstimmen. Die Abstimmung kann auch die bestehende Vergütung bestätigen. Die derzeitige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der adidas AG wurde zuletzt durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2022 in § 18 der Satzung festgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind grundsätzlich der Auffassung, dass die Höhe der Vergütung und die konkrete Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat im Hinblick auf die Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und die Situation der Gesellschaft angemessen sind. Ferner entspricht das Vergütungssystem den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt insbesondere die Vorgaben des DCGK. Die nachfolgend zur Beschlussfassung vorgelegte Anpassung des Vergütungssystems betrifft lediglich eine mögliche Bereitstellung von adidas Produkten zu repräsentativen Zwecken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) § 18 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
 - „8. Außerdem erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern neben ihren Auslagen die Umsatzsteuer, soweit eine solche auf ihre Vergütung anfällt und stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats adidas Produkte als Sachbezug in angemessenem Umfang zu repräsentativen Zwecken zur Verfügung.“
- b) Die so angepassten und im Übrigen unveränderten Vergütungsregelungen werden bestätigt und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird beschlossen.

Mit Wirksamkeit der Änderung von § 18 der Satzung, d. h. mit Eintragung der Änderung im Handelsregister der Gesellschaft, findet die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung erstmals Anwendung für das am 1. Januar 2026 begonnene Geschäftsjahr.

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit den Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG sowie der Wortlaut von § 18 der Satzung, jeweils unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung, sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.adidas-group.com/hv** zugänglich.

[9] Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und des Bedingten Kapitals 2022, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, den Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Die bestehende, von der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, läuft zum 11. Mai 2027 aus und soll erneuert werden. Zu diesem Zweck wird zugleich vorgeschlagen, das Bedingte Kapital 2022 aufzuheben, ein neues Bedingtes Kapital 2026 zu schaffen und § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und des Bedingten Kapitals 2022

Die von der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2027 Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000.000 zu begeben und das von der Hauptversammlung am 12. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Bedingte Kapital 2022 in Höhe von bis zu EUR 12.500.000 in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft werden aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

- (1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl und weitere Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 6. Mai 2031 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelanleihen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000.000 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte und/oder Optionspflichten oder den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten bezüglich auf den Namen lautender Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 12.500.000 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Anforderungen dieser Ermächtigung gelten nur für Schuldverschreibungen, die § 221 AktG unterfallen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Stückaktien der Gesellschaft entfällt, für die unter dieser Ermächtigung Optionsrechte, Optionspflichten, Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten gewährt bzw. auferlegt werden, darf zusammen mit Aktien, die ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibung aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, 40 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibung nicht überschreiten.

Die Schuldverschreibungen können in Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können (i) eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden ist (insbesondere bei Endfälligkeit oder bei Fälligkeit wegen Kündigung) den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft zu gewähren („Aktienlieferungsrecht“).

Die Schuldverschreibungen können grundsätzlich auch durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen der Gesellschaft begeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten oder ein Aktienlieferungsrecht zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Bezugnahme auf den entsprechenden Euro-Gegenwert des zulässigen Gesamtnennbetrags – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren die Ausgabekonditionen sowie die weiteren Bedingungen der Schuldverschreibungen zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Options- und/oder Wandelanleihe begebenden Konzernunternehmens der Gesellschaft festzulegen.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, nicht neue Stückaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn (10) Börsenhandelstage nach Erklärung der Optionsausübung bzw. der Wandlung entspricht.

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht oder das auf Aktien der Gesellschaft gerichtete Aktienlieferungsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt oder bei Optionspflicht mit Lieferung solcher Aktien bedient werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nach der Wahl der Gesellschaft anstelle der Lieferung von Aktien die zu gewährenden Aktien durch einen oder mehrere Dritte zu veräußern und die Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen aus den Veräußerungserlösen zu befriedigen sind.

(2) Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionär*innen grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionär*innen gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllen, oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionär*innen zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften begeben werden,
- sofern dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- sofern und soweit dies erforderlich ist, damit Inhabern bzw. Gläubigern von bereits zuvor begebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten oder nach Ausübung eines auf Aktien der Gesellschaft gerichteten Aktienlieferungsrechts als Aktionär*in zustehen würde, und
- sofern die Schuldverschreibungen gegen Barzahlung begeben werden, nachdem der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem auf Aktien der Gesellschaft gerichteten Aktienlieferungsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10%-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend dieser Vorschrift begebenen Schuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

Die Summe (i) der Aktien, die aus bedingtem Kapital ausgegeben werden oder auszugeben sind, um Schuldverschreibungen, welche nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, zu bedienen und (ii) der Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10 % zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister nicht übersteigen.

(3) Optionsrecht; Wandlungsverhältnis

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Anleihe- bzw. Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen oder – auch aufgrund eines Aktienlieferungsrechts – verpflichten. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft begebene Optionsanleihen können die Anleihe- bzw. Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen oder die Verrechnung mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Teilschuldverschreibung und ggf. eine bare Zuzahlung bzw. eine bare Optionsprämie erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile

nach Maßgabe der Anleihe- bzw. Optionsbedingungen, ggf. gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, das unentziehbare Recht oder es obliegt ihnen – auch aufgrund eines auf Aktien der Gesellschaft gerichteten Aktienlieferungsrechts – die Pflicht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Anleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln oder diese abzunehmen. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft. Liegt der Ausgabebetrag einer Teilschuldverschreibung unter ihrem Nennbetrag, kann sich das Wandlungsverhältnis auch aus der Division des Ausgabebetrags durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Bei der Berechnung des Wandlungsverhältnisses kann zum Nennbetrag bzw. Ausgabebetrag einer Teilschuldverschreibung eine etwaige bar zu erbringende Zuzahlung oder eine etwaige bar zu erbringende Wandlungsprämie hinzugerechnet werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorsehen. Das Wandlungsverhältnis kann in jedem Fall auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden; auch in diesem Fall können eine in bar zu leistende Zuzahlung oder eine in bar zu leistende Wandlungsprämie sowie ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass nicht wandlungsfähige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

(4) Options- und Wandlungspreis; Verwässerungsschutz

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- bzw. Wandlungspflicht oder ein auf Aktien der Gesellschaft gerichtetes Aktienlieferungsrecht vorgesehen ist, mindestens 50 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn (10) Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 50 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (i) während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- bzw. Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, oder, (ii) wenn der Vorstand den Options- bzw. Wandlungspreis bereits früher festlegt und ihn bekannt macht, während der letzten zehn (10) Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Festlegung des Options- bzw. Wandlungspreises betragen.

In den Fällen einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder eines auf Aktien der Gesellschaft gerichteten Aktienlieferungsrechts kann der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder dem vorstehend genannten Mindestpreis entsprechen oder dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines Referenzzeitraums von 15 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. dem anderen festgelegten Zeitpunkt, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des vorstehend genannten Mindestpreises (50 %) liegt.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auszugebenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich, falls vorgesehen, einer baren Zuzahlung oder einer baren Options- oder Wandlungsprämie nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- bzw. Wandlungspreis aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zum Zwecke der Wahrung der Rechte der Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß bzw. entsprechend § 216 Abs. 3 AktG dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist (i) durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien das Grundkapital erhöht oder (ii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionär*innen das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert (ungeachtet eines etwaigen Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) oder (iii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionär*innen weitere Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrecht oder auf Aktien der Gesellschaft gerichtetem Aktienlieferungsrecht oder Options- bzw. Wandlungspflicht begibt, gewährt oder garantiert (ungeachtet eines etwaigen Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge) und in den Fällen (i) bis (iii) den Inhabern schon bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht kraft Gesetzes zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht bewirkt werden. Soweit zum Verwässerungsschutz erforderlich, können die Anleihebedingungen für die vorgenannten Fälle auch vorsehen, dass die Anzahl der Options- bzw. Wandlungsrechte je Teilschuldverschreibung angepasst wird. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten verbunden sind (z. B. Umwandlungsmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Kontrollerlangung durch Dritte), eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten vorsehen. §§ 9 Abs. 1 und 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2026

Das Grundkapital wird nach Maßgabe der unter lit. d) vorgeschlagenen Satzungsregelung um bis zu EUR 12.500.000 durch Ausgabe von bis zu 12.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026).

d) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

- 4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 12.500.000, eingeteilt in bis zu 12.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder bei Erfüllung entsprechender Options- bzw. Wandlungspflichten oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 7. Mai 2026 bis zum 6. Mai 2031*

von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 7. Mai 2026 (Tagesordnungspunkt 9) bis zum 6. Mai 2031 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr gefasst worden ist, ist der Vorstand, soweit rechtlich zulässig ermächtigt, festzulegen, dass die neuen Aktien von Beginn des dem Jahr der Ausgabe unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.'

Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2022 und von § 4 Abs. 4 der Satzung gemäß Buchstabe a) sowie die Beschlussfassung über § 4 Abs. 4 der Satzung gemäß Buchstabe d) mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung in der vorgenannten Reihenfolge erfolgt und dass die Eintragung der Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2022 gemäß Buchstabe a) erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Beschlussfassung über § 4 Abs. 4 gemäß Buchstabe d) eingetragen wird.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Absätze 1 und 4 des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

Der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.adidas-group.com/hv** zugänglich.

[10] Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- 1) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.
- 2) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014) ist und ihm keine Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung („CSRD-Umsetzungsgesetz“). Dieses Gesetz, das sich im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Einberufung der Hauptversammlung noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, sieht für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre eine Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung vor.

II. INFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Lebensläufe der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten und Qualifikationsmatrix

Ian Gallienne

Vorsitzender des Board of Directors,
Groupe Bruxelles Lambert, Brüssel, Belgien



Persönliche Daten:

Geburtsdatum und -ort:	23. Januar 1971 in Boulogne-Billancourt, Frankreich
Nationalität:	Französisch
Ausbildung:	Studium an der INSEAD, Fontainebleau, Frankreich, Master of Business Administration E.S.D.E., Paris, Frankreich, Bachelor of Arts in Business Administration, Major in Finance
Mitglied des Aufsichtsrats seit:	2016

Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten:

seit 2025	Vorsitzender des Board of Directors, Groupe Bruxelles Lambert
2019 – 2025	Chief Executive Officer, Groupe Bruxelles Lambert
seit 2013	Director, SGS SA
seit 2012	Director, Pernod Ricard SA
2019 – 2023	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Marnix French ParentCo SAS (Webhelp Group)
2012 – 2019	Co-Chief Executive Officer, Groupe Bruxelles Lambert
2005 – 2012	Gründer/CEO, Ergon Capital Partners
1998 – 2005	Director, Rhône Capital LLC
1995 – 1997	Investment Manager, Synactic
1992 – 1994	Mitbegründer, Loco Pins S.L.

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mandate in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Mitglied des Board of Directors, Pernod Ricard SA, Paris, Frankreich
- Mitglied des Board of Directors, SGS SA, Genf, Schweiz

Mandate innerhalb der Groupe Bruxelles Lambert bzw. in mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle stehenden Unternehmen

- Mitglied des Board of Directors, Imerys SA, Paris, Frankreich
- Mitglied des Board of Directors, Compagnie Nationale à Portefeuille SA, Loverval, Belgien
- Mitglied des Board of Directors, Château Cheval Blanc, Société Civile, Saint Emilion, Frankreich
- Mitglied des Board of Directors, Financière De La Sambre, Loverval, Belgien
- Mitglied des Board of Directors, Carpar SA, Loverval, Belgien
- Vorsitzender des Board of Directors, FG Bros SA, Brüssel, Belgien

Nassef Sawiris

**Executive Chairman & Mitglied des Board of Directors,
OCI N.V., Amsterdam, Niederlande**



Persönliche Daten:

Geburtsdatum und -ort: 19. Januar 1961 in Kairo, Ägypten
Nationalität: Ägyptisch/Belgisch
Ausbildung: Studium an der University of Chicago, USA, Bachelor in Economics
Mitglied des Aufsichtsrats seit: 2016; Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 2025

Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten:

seit 2020 Executive Chairman, OCI N.V., Amsterdam, Niederlande
1998 – 2020 Chief Executive Officer, OCI N.V. (vormals OCI S.A.E.)
seit 1982 Diverse Führungspositionen innerhalb der Orascom Group
2015 – 2019 Director, LafargeHolcim Ltd.
2015 – 2016 Non-Executive Chairman des Board of Directors, Orascom Construction Limited
2009 – 2014 Chairman, OCI S.A.E.
2008 – 2015 Director, Lafarge SA

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Mitglied des Board of Directors, XRG P.J.S.C., Abu Dhabi, VAE

Weitere Mitgliedschaften

- Mitglied des International Leadership Boards, Cleveland Clinic, Cleveland, Ohio, USA
- Mitglied des Board of Trustees, The University of Chicago, Chicago, Illinois, USA
- Mitglied des International Councils, JPMorgan Chase & Co., New York, New York, USA
- Executive Chairman, Aston Villa Football Club Limited, Birmingham, Großbritannien

Mathias Döpfner

Vorstandsvorsitzender, Axel Springer SE, Berlin



Persönliche Daten:

Geburtsdatum und -ort: 15. Januar 1963 in Bonn

Nationalität: Deutsch

Ausbildung: Doktor der Philosophie (Dr. phil.), Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main

Studium der Musikwissenschaft, Germanistik und Theaterwissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main

Studium der Jazzmusik, Berklee College of Music, Boston, USA

Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten:

seit Januar 2020	Vorstandsvorsitzender, Axel Springer SE, Berlin
2000	Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Multimedia und Zeitungen, Axel Springer Aktiengesellschaft, Berlin
1998	Chefredakteur von DIE WELT, Axel Springer Aktiengesellschaft, Berlin
1996 – 1998	Chefredakteur der Hamburger Morgenpost, Hamburg
1994 – 1996	Chefredakteur der Wochenpost, Berlin
1992	Mitarbeiter im Stab des Vorstands International, Gruner + Jahr, Paris, Frankreich
1988 – 1990	Geschäftsführer Konzertagentur Winderstein, München
1982	Journalist bei Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Präsident des Verwaltungsrats, Axel Springer AG, Zürich, Schweiz
- Mitglied des Board of Directors, Netflix Inc., Los Gatos, USA
- Mitglied des Board of Directors, Warner Music Group, New York, USA

Weitere Mitgliedschaften

- Mitglied des Vorstands, Margot Friedländer Stiftung, Berlin

Qualifikationsmatrix Anteilseignervertreter*innen (gemäß Wahlvorschlag)

	Ian Gallienne (2016)¹	Nassef Sawiris (2016)¹	Mathias Döpfner
Geschlecht	männlich	männlich	männlich
Geburtsjahr	1971	1961	1963
Nationalität	französisch	ägyptisch/ belgisch	deutsch
Bildungshintergrund	MBA ²	BA (Econ.) ³	Dr. phil. ⁴
Abschlussprüfung ⁵			
Rechnungslegung ⁶			
ESG	✓ (G) ⁷	✓ (G) ⁷	✓ (S, G) ⁷
Internationales Management	✓	✓	✓
Sportbranche	✓	✓	
Geschäft mit schnelllebigem, kundenorientierten Produkten	✓		✓
Wesentliche Märkte			✓ (EU, US) ⁸
Produktion, Marketing, Vertrieb	✓	✓	✓
Strategieentwicklung und -umsetzung	✓	✓	✓
Digitale Transformation, IT & IT-Sicherheit, KI			✓
Personalplanung und -führung	✓	✓	✓

1 Jahr der Erstbestellung als Aufsichtsratsmitglied.

2 Master of Business Administration.

3 Bachelor in Economics.

4 Doktor der Philosophie.

5 Inkl. besonderer Kenntnisse und Erfahrung in Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

6 Inkl. besonderer Kenntnisse und Erfahrung in internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung.

7 E = Environment, S = Social, G = Governance (inkl. Compliance).

8 AS = asiatischer Markt, EU (EMEA) = Europa (Europa, Naher Osten, Afrika) US = US-amerikanischer Markt.

III. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionär*innen berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich bis zum Ablauf des 30. April 2026, 24:00 Uhr MESZ, (Zugang bei der Gesellschaft) angemeldet haben.

Die Anmeldung kann durch Nutzung des Aktionärsportals unter **www.adidas-group.com/hv-service** erfolgen. Für den Zugang zum Aktionärsportal benötigen die Aktionär*innen ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Passwort. Die Aktionärsnummer können die Aktionär*innen den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen entnehmen. Aktionär*innen, die sich bereits im Aktionärsportal für den elektronischen Einladungsversand registriert haben, verwenden das im Rahmen der Registrierung selbst vergebene Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionär*innen erhalten mit den Unterlagen, die ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden, ein individuelles Passwort für den Erstzugang zum Aktionärsportal.

Wird nicht das Aktionärsportal zur Anmeldung verwendet, muss die Anmeldung der Gesellschaft anderweitig über einen der nachfolgenden Kontaktwege unter Benennung der Person des/der Erklärenden in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Anmeldung an. Sie ist zu adressieren an

adidas AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail an:

anmeldestelle@computershare.de

oder über Intermediäre gemäß § 67c AktG an eine der oben genannten Adressen oder an die unten genannte SWIFT-Adresse. Aktionär*innen, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z. B. ihre Depotbank, zu wenden:

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

(zusammen ‚**adidas-Kontaktadressen**‘).

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 30. April 2026, 24:00 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher die Anmeldung über das Aktionärsportal.

Anmeldungen über Intermediäre gemäß § 67c AktG müssen der Gesellschaft ebenfalls bis zum Ablauf des 30. April 2026, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen über Intermediäre gemäß § 67c AktG sind danach noch möglich und müssen der Gesellschaft bis 6. Mai 2026, 18:00 Uhr MESZ zugegangen sein.

Persönliche Teilnahme durch die Aktionär*innen bzw. Bevollmächtigte

Mit der Anmeldung können die Aktionär*innen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Aktionär*innen, die sich über das Aktionärsportal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken.

Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionär*innen der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung am 7. Mai 2026 ab 10:00 Uhr MESZ live in voller Länge in Bild und Ton frei verfügbar im Internet unter www.adidas-group.com/hv verfolgen.

Verfügungen über Aktien und Umschreibungen im Aktienregister

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionär*innen können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aus abwicklungstechnischen Gründen gilt für Umschreibungsanträge, die der Gesellschaft nach dem 30. April 2026, 24:00 Uhr MESZ, (sog. Technical Record Date) bis zum Tag der Hauptversammlung am 7. Mai 2026 (einschließlich) zugehen, ein Umschreibungsstopp, d. h. es werden keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen. Aktionär*innen, deren Umschreibungsanträge für erworbene Aktien während des Umschreibungsstopps eingehen, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung ausüben.

Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionär*innen können ihre Stimmen im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung auch im Wege elektronischer Kommunikation durch Nutzung des Aktionärsportals unter www.adidas-group.com/hv-service oder über Intermediäre gemäß § 67c AktG abgeben (elektronische Briefwahl), ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl sowie deren Änderung oder Widerruf ist bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt über das Aktionärsportal möglich.

Aktionär*innen können auch nach einer Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionär*innen können ihr Stimmrecht im Rahmen der Hauptversammlung auch ausüben, indem sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen in der Hauptversammlung vertreten lassen. Dazu müssen den Stimmrechtsvertreter*innen Vollmacht(en) und Weisung(en) für die Ausübung der Stimmrechte erteilt werden.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen können zum einen elektronisch über das Aktionärsportal erteilt, geändert oder widerrufen werden. Dies ist bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich.

Zum anderen können Aktionär*innen Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen per Post, E-Mail oder über Intermediäre gemäß § 67c AktG an eine der vorstehend definierten adidas-Kontaktadressen übermitteln. Für die Übermittlung per Post oder E-Mail ist ein entsprechendes Formular auf der Internetseite unter **www.adidas-group.com/hv** zum Download bereitgestellt; die Erklärung kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen. Die auf diesen Übermittlungswegen erteilten Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen müssen der Gesellschaft bis spätestens 6. Mai 2026, 24:00 Uhr MESZ, bzw. über Intermediäre gemäß § 67c AktG bis 6. Mai 2026, 18:00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Eine Änderung oder ein Widerruf der per Post oder E-Mail erteilten Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen ist über das Aktionärsportal bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich. Im Übrigen sind Änderungen oder ein Widerruf über eine der vorstehend definierten adidas-Kontaktadressen bis zum 6. Mai 2026, 24:00 Uhr MESZ, bzw. über Intermediäre gemäß § 67c AktG bis 6. Mai 2026, 18:00 Uhr MESZ, (Zugang bei der Gesellschaft), möglich.

Es ist zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter*innen keine Anträge oder Fragen für Aktionär*innen stellen oder Widersprüche erklären. Stimmrechte werden sie nur zu denjenigen Tagesordnungspunkten ausüben, zu denen sie von den Aktionär*innen Weisungen erhalten haben.

Aktionär*innen können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Gemeinsame Bestimmungen für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl und für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen

Sollten Erklärungen über Abgabe, Änderung oder Widerruf von elektronisch abgegebenen Briefwahlstimmen oder von Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter*innen der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen zugehen, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) elektronisch über das Aktionärsportal, (2) per E-Mail, (3) über Intermediäre gemäß § 67c AktG und (4) per Post.

Wenn auf demselben Übermittlungsweg voneinander abweichende formgültige Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Per elektronischer Briefwahl abgegebene Stimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter*innen der Gesellschaft und beide haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater*innen gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

Stimmabgaben per elektronischer Briefwahl bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Erklärung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Eine Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl bzw. die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen im Vorfeld der Hauptversammlung ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, zu denen es mit dieser Einberufung oder später

bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder Vorschläge gibt, die nach §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1, 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden. Elektronische Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen, die nicht zweifelsfrei einer ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Bevollmächtigung Dritter

Aktionär*innen können Dritte zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, bevollmächtigen. Auch im Falle der Bevollmächtigung sind seitens der Aktionär*innen die im Abschnitt **„Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte“** dargelegten Anforderungen zu erfüllen. Bevollmächtigt ein(e) Aktionär*in mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber der/dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht unmittelbar gegenüber der/dem Bevollmächtigten erklärt, ist ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, es liegt ein Fall des § 135 AktG vor.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung sowie ein etwaiger Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht können insbesondere elektronisch über das Aktionärsportal erfolgen. Zudem kann eine Bevollmächtigung oder deren Nachweis durch sonstige Erklärungen in Textform unter Benennung der Person des/der Erklärenden und Zusendung per Post, E-Mail oder über Intermediäre gemäß § 67c AktG an eine der vorstehend definierten adidas-Kontaktadressen erfolgen. Für die Übermittlung per Post oder E-Mail ist ein entsprechendes Formular auf der Internetseite unter **www.adidas-group.com/hv** zum Download bereitgestellt; die Erklärung kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen. Die Erteilung, die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten über die adidas-Kontaktadressen ist bis zum 6. Mai 2026, 24:00 Uhr MESZ, bzw. über Intermediäre gemäß § 67c AktG bis 6. Mai 2026, 18:00 Uhr MESZ (Zugang bei der Gesellschaft), möglich. Über das Aktionärsportal sind Erteilung, Widerruf oder Änderung der Vollmacht oder der Nachweis der Bevollmächtigung bis zur Schließung der Hauptversammlung möglich. Eine Bevollmächtigung kann auch dadurch nachgewiesen werden, dass der/die Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung am Anmeldeschalter vorweist.

Für die Erteilung einer Vollmacht an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, sowie für ihren Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht. Der/die Bevollmächtigte hat die Vollmacht jedoch nachprüfbar festzuhalten. Sie muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen beeinträchtigt allerdings nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe. Ferner hat der/die jeweilige Bevollmächtigte für seine/ihre Bevollmächtigung möglicherweise besondere Regelungen vorgesehen; dies sollte mit dem/der jeweiligen Bevollmächtigten vorab abgestimmt werden.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter*innen der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (gemäß § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionär*innen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des/der Antragsteller*in u. a. im Bundesanzeiger und auf der Internetseite unter www.adidas-group.com/hv bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft bis 6. April 2026, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Wir bitten, ein solches Verlangen schriftlich an

adidas AG
Vorstand
Supervisory Board Office & Corporate Legal
Adi-Dassler-Straße 1
91074 Herzogenaurach

oder per E-Mail unter Hinzufügung der Namen der verlangenden Aktionär*innen mit qualifizierter elektronischer Signatur an

agm-service@adidas-group.com

zu übersenden. Ergänzungsverlangen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Die verlangenden Aktionär*innen haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber*innen einer ausreichenden Anzahl von Aktien sind (§ 122 Abs. 2 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG) und dass sie diese bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge (gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionär*innen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionär*innen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, des Abschlussprüfers oder des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts einschließlich des Namens des/der Aktionärs/Aktionärin, der Begründung – soweit erforderlich und vorliegend – und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich machen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Etwaige Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie etwaige Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft bis 22. April 2026, 24:00 Uhr MESZ, zugehen, damit sie zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zu richten an

adidas AG
Supervisory Board Office & Corporate Legal
Adi-Dassler-Straße 1
91074 Herzogenaurach

oder per E-Mail an:

agm-service@adidas-group.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen.

Gegenanträge müssen begründet werden. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlusstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionär*innen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers brauchen nicht begründet zu werden. Ein Wahlvorschlag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlusstatbestände gemäß §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 Satz 1 AktG vorliegt oder wenn er nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält (§ 127 Satz 3 AktG).

Das Recht eines/einer jeden Aktionärs/Aktionärin, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie auf Verlangen von Aktionär*innen vor der Hauptversammlung veröffentlicht worden sind, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden, wenn sie dort gestellt werden.

Auskunftsrecht (gemäß § 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jede/r Aktionär*in oder sein/ihr Bevollmächtigter nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionär*innen zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionär*innen nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG können der Internetseite unter **www.adidas-group.com/hv** entnommen werden.

Unterlagen zur Hauptversammlung; Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen sowie die weiteren in § 124a AktG genannten Informationen und Unterlagen sind bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter **www.adidas-group.com/hv** zugänglich. Die Unterlagen stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung.

Ferner steht die vollständige Rede des Vorstandsvorsitzenden nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung auf der Internetseite zur Verfügung. Ebenso können die während der Hauptversammlung gehaltenen

Präsentationen sowie die Abstimmungsergebnisse zeitnah nach der Hauptversammlung der Internetseite der Gesellschaft entnommen werden.

Teilnahme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen grundsätzlich, an der gesamten Hauptversammlung persönlich teilzunehmen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 180.000.000, eingeteilt in 180.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt demzufolge 180.000.000 Stück. In dieser Gesamtzahl enthalten sind 4.640.940 im Zeitpunkt der Einberufung gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

IV. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Wir weisen darauf hin, dass die adidas AG für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

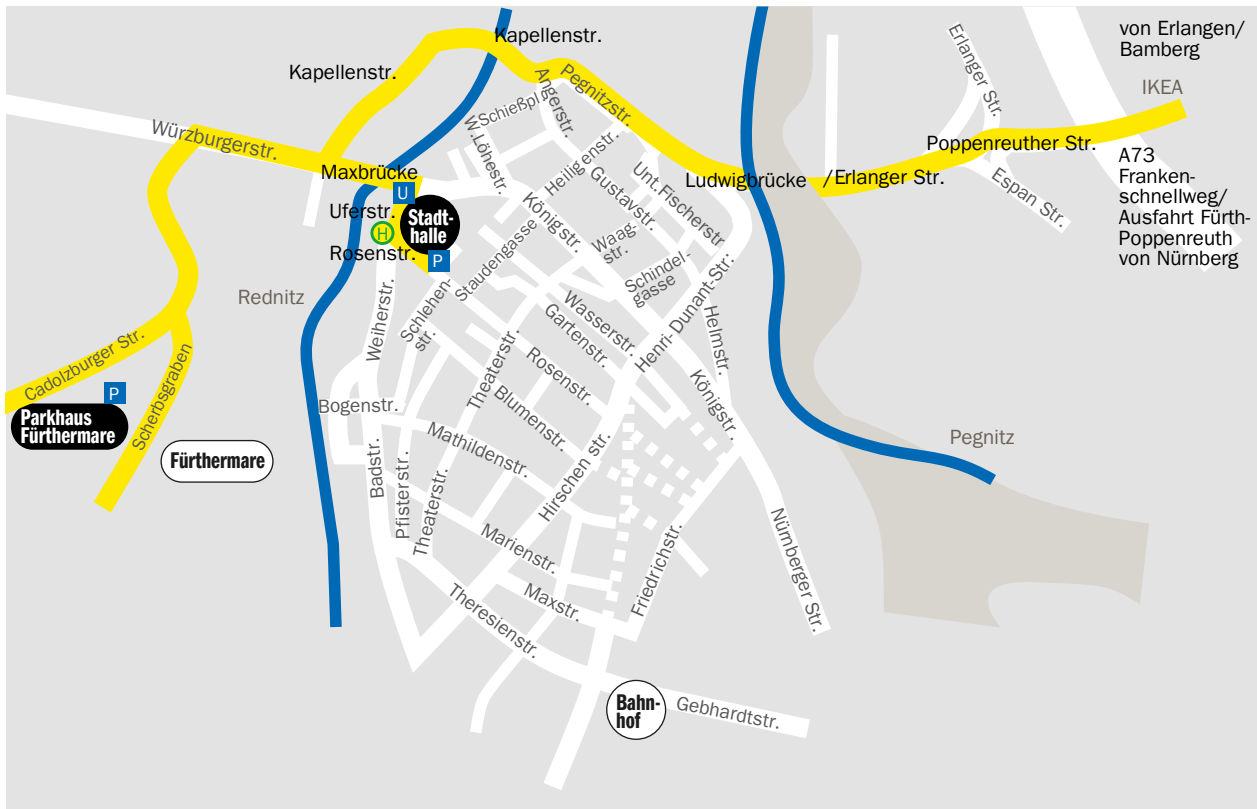
Ihre personenbezogenen Daten werden für die Führung des Aktienregisters, zur Kommunikation mit Ihnen als Aktionär*in sowie zur Durchführung unserer Hauptversammlung verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist unsere Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Wahrung unserer berechtigten Interessen.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit unserer Hauptversammlung sind unter **www.adidas-group.com/hv** verfügbar. Auf Anforderung werden Ihnen diese Informationen von der adidas AG auch in gedruckter Form übersandt.

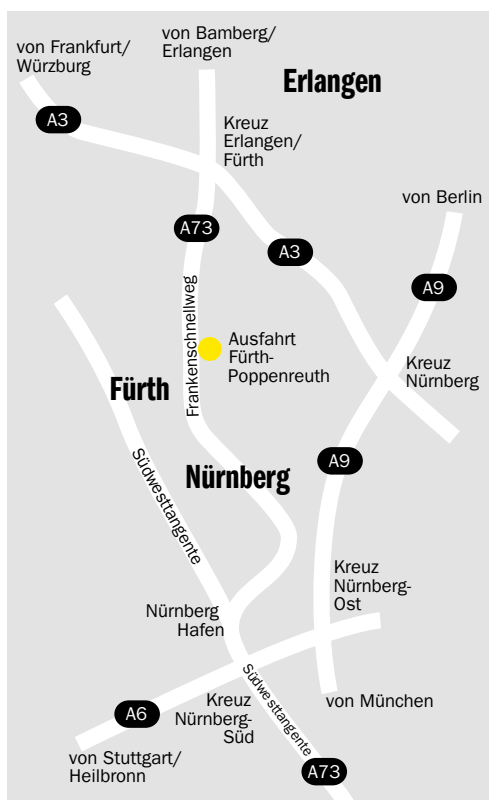
Falls Sie Fragen haben oder falls Sie die adidas AG aus sonstigen Gründen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kontaktieren möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an den Global Privacy Officer oder das Global Privacy Team mit dem Betreff „Anfrage Aktionär*in“ unter adidasPrivacy@adidas.com.

Herzogenaurach, im März 2026

adidas AG
Der Vorstand



Sehr geehrte Aktionär*innen,
an der Stadthalle Fürth stehen während der Hauptversammlung nur begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Wir bitten daher Aktionär*innen, die mit dem Auto anreisen, frühzeitig das nahe gelegene Parkhaus des ‚Fürthmare‘ anzufahren, in dem insgesamt 300 kostenlose Stellplätze vorhanden sind. Dort stehen Ihnen Shuttlebusse zur Verfügung, die Sie direkt zur Stadthalle Fürth bringen (ca. 5 Minuten). Bitte berücksichtigen Sie dies entsprechend bei Ihrer Reiseplanung. Selbstverständlich ist Ihre Rückfahrt von der Stadthalle Fürth zum ‚Fürthmare‘ ebenfalls jederzeit durch Shuttlebusse möglich. Alternativ können Sie natürlich auch die öffentlichen Verkehrsmittel zur Anreise nutzen.



ANREISE

Mit dem Auto:

- A 73 Ausfahrt Fürth-Poppenreuth Richtung Fürth/Stadtmitte, dann Ausschilderung ‚Stadthalle‘ folgen
- In der Tiefgarage der Stadthalle steht lediglich eine begrenzte Anzahl an kostenlosen Parkplätzen zur Verfügung

Zum Parkhaus ‚Fürthmare‘:

- A 73 Ausfahrt Fürth-Poppenreuth
- Dann der Ausschilderung ‚Fürthmare‘ folgen
- Für das Navigationssystem genügt die Eingabe ‚Fürth/Bay., Scherbsgraben 15‘

Mit Bahn/Bus:

- Ab Nürnberg Hauptbahnhof: U-Bahn-Linie U1 bis Haltestelle Stadthalle
- Ab Fürth Hauptbahnhof: U-Bahn-Linie U1 bis Haltestelle Stadthalle oder Buslinie 172 bis Haltestelle Stadthalle Süd

Mit dem Flugzeug:

- Ab Nürnberg Flughafen: U-Bahn-Linie U2 bis Nürnberg Hauptbahnhof, dann U-Bahn-Linie U1 bis Haltestelle Stadthalle

HABEN SIE NOCH FRAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026?

Dann steht Ihnen bis zum 7. Mai 2026 unsere Hauptversammlungs-Hotline unter der Nummer **+49 89 30903-6341** von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen – gerne zur Verfügung.

Sie erreichen die Hauptversammlungs-Hotline ebenfalls per E-Mail über **anmeldestelle@computershare.de**

**DER GESCHÄFTSBERICHT 2025
STEHT IHNEN
IM INTERNET UNTER
WWW.ADIDAS-GROUP.COM/BERICHTE
ZUM DOWNLOAD
ZUR VERFÜGUNG.
DIE ONLINE-VERSION
UNSERES GESCHÄFTSBERICHTS
STEHT IHNEN ZUR
VERFÜGUNG UNTER**

WWW.REPORT.ADIDAS-GROUP.COM/2025/DE

**ADIDAS AG
ADI-DASSLER-STRASSE 1
91074 HERZOGENAURACH
DEUTSCHLAND
WWW.ADIDAS-GROUP.COM**